



# KONZEPTION\*

## inklusive Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ludwigsburg



**Schwerpunkt:**  
Inklusion von Kindern mit Behinderung



Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und des Grundgesetzes haben alle Kinder das Recht auf soziale Teilhabe. Inklusion hat zum Ziel, allen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft oder Sprache, ihrer religiösen Überzeugung und ihres Glaubens, ihres Geschlechts oder ihrer Abstammung, soziale Teilhabe zu ermöglichen und faire Bildungschancen zu gewährleisten.

Als Grundlage dafür gilt Art. 1 und 2 der Allgemeinen Menschenrechtsklärung der Vereinten Nationen: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied.“

Kommunen und Landkreis haben das Ziel, allen Kindern in der Kommune, in der die Familie lebt, einen wohnortnahen Platz in einer Kindertageseinrichtung anzubieten. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Kinder in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Kommunen unterstützen die Familien aktiv dabei, einen Platz in einer geeigneten Kindertageseinrichtung zu finden.

Gelingende Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen ist eine gemeinsame Aufgabe von Landkreis, Kommunen und Land mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen sind neben der UN-Behindertenrechtskonvention auf der einen Seite das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG): Die Kommunen werden zur Durchführung von Aufgaben zur Förderung von allen Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen (§ 3 KiTaG) und somit auch für Kinder mit Behinderung (§ 2 Abs. 2 KiTaG und SGB VIII § 22 und § 22a Abs. 4 sowie § 24: Rechtsanspruch). Die Kommunen sind auch für die Umsetzung des Förderauftrages unter Berücksichtigung der Zielsetzung des gültigen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung zuständig (§ 2a KiTaG). § 1 Abs. 4 KiTaG regelt die Rahmenbedingungen einer integrativ geführten Gruppe (vgl. Betriebserlaubnis), sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Auf der anderen Seite ist der Landkreis im Rahmen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit einer (drohenden) seelischen oder einer wesentlichen (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung (§ 35a SGB VIII bzw. §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX), die in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.





In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet derzeit ein Umdenken von der Integration zur Inklusion statt. Integration bedeutet die Aufnahme eines Kindes in die bestehende Struktur und die Gewährleistung von Unterstützung und Förderung, damit das Kind in der bestehenden Struktur zurechtkommt.

Inklusion bedeutet, dass alle, die an der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, ihre Prozesse, Strukturen und ihre Haltungen dahingehend überprüfen und verändern, so dass jedes Kind teilhaben kann: „Schulen wie Kindertagesstätten müssen so ausgestattet werden, dass sie kein Kind aussondern. Alle – Kinder, Jugendliche, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern, Verwaltung, Politik – tragen dazu bei, dass Inklusion gelingt.“<sup>3</sup>) In Übereinstimmung mit dem Orientierungsplan sollen in der gemeinsamen Erziehung alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, die für ihre Entwicklung wichtigen Lernerfahrungen machen. Wichtig ist, dass nicht die Schwächen und Defizite aller Kinder im Vordergrund stehen, sondern die Stärken und Interessen aller Kinder erkannt und im gemeinsamen Alltag gefördert werden.

In der vorliegenden Konzeption zur Inklusion im Landkreis Ludwigsburg soll das Bestreben deutlich werden, langfristig gemeinsam mit allen Akteuren Inklusion zu verwirklichen und die Bedingungen zur Umsetzung zu verbessern. In der Förderung sogenannter einrichtungsbezogener Lösungen in inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen sollen nicht neue Sondereinrichtungen geschaffen werden, sondern in diesen Einrichtungen die Weiterentwicklung inklusiver Rahmenbedingungen gefördert werden.

<sup>3</sup> Booth, T., Ainscow, M., Kingston, D.: Index für Inklusion (Deutschsprachige Ausgabe 2006)

# KONZEPTIONELLE SCHWERPUNKTE

Gelingende Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen ist eine gemeinsame Aufgabe von Landkreis, Kommunen/Trägern und Land mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Es sind daher **zwei Varianten** vorgesehen, wenn eine Kommune diese Konzeption umsetzen möchte:

# A

## AUF- UND AUSBAU VON INKLUSIV ARBEITENDEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN/EINRICHTUNGS-BEZOGENE LÖSUNGEN:

In einer Kommune werden inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen aufgebaut bzw. weiterentwickelt: In Abstimmung mit der örtlichen Bedarfsplanung schließen Landkreis, Kommunen und ggf. Träger der Kindertageseinrichtung zur Gestaltung sogenannter einrichtungsbezogener Lösungen eine Vereinbarung ab. Die Kommune benennt die von ihr vorgeschlagenen Kindertageseinrichtungen.

Pro Gruppe der jeweiligen Einrichtung sollen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung betreut werden. Bezüglich einer Höchstzahl pro Einrichtung sollen die Erfahrungen, die in der Praxis gemacht werden, abgewartet werden.

Gestaffelte Pauschale:

1.200 € mtl. bei einem Kind,  
2.200 € mtl. bei zwei Kindern und  
3.000 € mtl. bei drei Kindern mit Behinderung.

Betreuung des Kindes während der gebuchten Betreuungszeit.

Entsprechend KiTaG: Platzreduzierung und Überprüfung und ggf. Anpassung des Personalschlüssels.

Einstellung von zusätzlichem Personal aus den Mitteln der Pauschale.

Benennung einer Beauftragten für Inklusion in jeder Einrichtung, die für die inklusive Entwicklung der Einrichtung zuständig ist.

In die Konzeption wird das Thema Entwicklung und Umsetzung von „Inklusion“ in dieser Einrichtung eingearbeitet.



- Die inklusive Weiterentwicklung der Einrichtungen und der Teams wird durch unterstützende Maßnahmen (z. B. Coaching) begleitet.
- Die Einrichtung erstellt einen jährlichen Kurzbericht zum Stand der Umsetzung von Inklusion in ihrer Einrichtung.
- Kommunen halten nach Möglichkeit verschiedene Angebote mit unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung vor und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Bedarfe von Kindern.
- Geeignete Kommunen bauen eine Intensivkooperation mit einem räumlich nahegelegenen Schulkindergarten auf.
- Planungssicherheit für Träger:
  - Weitergewährung der Pauschale drei bis sechs Monate (bei drei Kindern) nach Abmeldung eines Kindes, wenn nicht lückenlos ein weiteres Kind angemeldet werden kann.
  - Zeigt sich der Bedarf erst nach Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung, so wird die Pauschale rückwirkend ab Einbindung einer Fachstelle (z. B. Frühförderung/SPZ) gewährt.

## B

### EINZELFALLBEZOGENE PAUSCHALE:

**Einzelinklusion:** Die Kommune/ein Träger möchte die bisherige Praxis von Einzelinklusion fortführen und ist bereit, die grundlegenden Standards und Rahmenbedingungen zu erfüllen (s. u.).

- Pauschale: 930 € mtl.
- Liste von möglichen Unterstützungskräften beim Landkreis.
- Betreuung des Kindes während der gebuchten Betreuungszeit.
- Entsprechend KiTaG: Platzreduzierung und Überprüfung und ggf. Anpassung des Personalschlüssels.
- Die Kommune hat die Möglichkeit bei Bedarf die Pauschale des Landkreises so aufzustocken, dass die Anwesenheit der Integrationskraft zu mindestens 50% der Betreuungszeit des Kindes gewährleistet ist.

## GRUNDLEGENDE STANDARDS UND RAHMENBEDINGUNGEN:

Vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren:

- Die Bearbeitung aller Anträge im Bereich der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen erfolgt aus einer Hand.
- Es erfolgt im Rahmen der Bearbeitung keine Unterscheidung mehr zwischen (drohender) seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung.
- Niederschwelliger Zugang und vereinfachte Prüfung:  
Als Nachweis sind zukünftig neben fachärztlichen Gutachten, z. B. durch ein SPZ, auch fachliche Stellungnahmen durch sonderpädagogische Beratungsstellen oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle ausreichend. Grundsätzlich soll darauf hingewirkt werden, dass das Kind im Bewilligungszeitraum in einem SPZ o. ä. vorgestellt wird.

Kommunen bieten im Rahmen der Bedarfsplanung allen Kindern, auch Kindern mit Behinderung, dem Bedarf entsprechend, einen Platz in einer geeigneten Kindertageseinrichtung während der gebuchten Betreuungszeit an. Bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung wird die Familie so lange unterstützt, bis ein geeigneter Platz für das Kind angeboten werden kann. Bei Bedarf kann die Expertise, z. B. einer sonderpädagogischen Beratungsstelle, hinzugezogen werden.

Träger kooperieren mit den zuständigen sonderpädagogischen Einrichtungen und Beratungsstellen.





## ERGÄNZENDE MASSNAHMEN:

- Tandem-Fortbildungen durch den Landkreis für Fachkräfte, Beauftragte für Inklusion und Unterstützungskräfte (möglichst als Tandem gemeinsam aus einem Team).
- Freistellung für die Teilnahme an den Fortbildungen des Landkreises.
- Entwicklung einer Handreichung gemeinsam mit allen Akteuren zum Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Landkreis. Diese beinhaltet u. a. einen zwischen Kommunen/Träger und Landkreis vereinbarten Verfahrensablauf und notwendiges Informationsmaterial für Fachkräfte und Eltern.
- Der Landkreis richtet alle zwei Jahre einen Fachtag zum Thema Inklusion in Kindertagesstätten aus.
- Zur Förderung der Vernetzung und des Austausches veranstaltet der Landkreis ein- bis zweimal jährlich ein Netzwerktreffen aller Fachkräfte, die am Thema Inklusion beteiligt sind.

## WEITERE MASSNAHMEN:

- Der Landkreis entwickelt gemeinsam mit allen Institutionen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung ein Konzept zur Förderung und zur gelingenden Teilhabe von Kindern mit Behinderung, das sowohl die Arbeit mit den Kindern, mit ihren Eltern, als auch mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen miteinbezieht.
- Der Landkreis überprüft die Höhe der Pauschalen alle zwei Jahre.

Möchte sich eine Kommune nicht beteiligen, gelten die bisherigen Rahmenbedingungen sowie die bisherigen Pauschalen:

Monatliche Pauschale für pädagogische Hilfen:	460 €
Monatliche Pauschale für begleitende Hilfen:	308 €
Bei Gewährung beider Pauschalen monatlich:	768 €

Eine Evaluation der Umsetzung und der Ergebnisse dieser Konzeption soll nach zwei Jahren erfolgen.

